

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

Nro. 14.

Freitag, den 5. April 1850.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

---

## Kommissionalbericht

zu dem

Entwurf eines Expropriationsgesetzes, wie derselbe aus den Berathungen der vom Nationalrath ernannten Kommission hervorgegangen ist.

---

Lit.!

Sie haben in ihrer letzten Sitzung vom 14. Dezember 1849 beschlossen: „daß die Vorlagen, welche der Bundesrath, in Folge des vom Nationalrath in der Eisenbahnangelegenheit ihm ertheilten Auftrages an die Bundesversammlung zu bringen im Falle sein werde, unmittelbar an die damals ernannte Kommission zur Prüfung, Begutachtung und Antragstellung zu übermitteln seien.“

In Ausführung dieser auch vom Ständerath bestätigten Schlußnahme hat der Bundesrath der von Ihnen gewählten Kommission den Entwurf zu einem Expropriations-

gesetz mitgetheilt. Diese Kommission hatte schon während der letzten Sitzung des Nationalrathes eine Sektion von drei Mitgliedern mit der Vorberathung eines solchen vom Bundesrath zu erwartenden Gesetzesentwurfs beauftragt.

Diese Sektion fand sich nun veranlaßt, den vom Bundesrath vorgelegten Entwurf in mancher Beziehung zu ergänzen und ein vollständig umgearbeitetes Projekt an die größere Kommission zu bringen, welsch' letztere sodann auf Grundlage der Anträge dieser Sektion den Entwurf eines Bundesgesetzes über Expropriation so genehmigte, wie derselbe gedruckt den Mitgliedern der Bundesversammlung mitgetheilt worden ist.

Indem nun die von Ihnen ernannte Kommission diesen Entwurf dem Nationalrathe vorlegt, wird sich die gegenwärtige Berichterstattung darauf beschränken, nur die wesentlichsten Punkte herauszuheben, und die nähere Beleuchtung mancher Detailbestimmungen der mündlichen Erörterung bei der Berathung im Nationalrathe vorbehalten.

Was zunächst die ganze Anlage des Gesetzes betrifft, so hielten wir für angemessen, den darin zu behandelnden Stoff unter verschiedene Hauptgesichtspunkte zu rubriciren. Es zerfällt demnach der Entwurf, der leichtern Uebersicht wegen, in folgende Abschnitte:

- I. Verbindlichkeit zur Expropriation und zur Entschädigung.
- II. Verfahren Behufs der Expropriation und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.
- III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.
- IV. Von den Kosten.

Wir werden daher auch in der Berichterstattung dieser Eintheilung folgen.

# I. Von der Verbindlichkeit zur Expropriation und zur Entschädigung.

Die Kommission mußte sich zunächst die Frage aufwerfen: ob mit Hinsicht auf die Veranlassung der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über Expropriation, dieser letztere speziell und ausschließlich auf Errichtung von Eisenbahnen berechnet sein soll, wie dieß bei verschiedenen Expropriationsgesetzen wirklich der Fall ist. Sie entschied diese Frage in verneinendem Sinne. Da der §. 21 der neuen Bundesverfassung dem Bund im Allgemeinen das Recht einräumt, zur Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse des Bundes, oder auch nur eines großen Theiles der Eidgenossenschaft die zum Zwecke der Expropriation erforderlichen Bestimmungen aufzustellen, so erscheint es eben so nothwendig als zweckmäßig, bei der Ausarbeitung und Erlassung eines solchen Gesetzes sich nicht bloß auf eine einzelne Gattung solcher Werke zu beschränken, sondern im Einklang mit der Bundesverfassung öffentliche Werke überhaupt in's Auge zu fassen. Dabei ist es jedoch ganz natürlich, daß man bei der Ausarbeitung und Berathung dieses Gesetzes vorzugsweise auf diejenigen Verhältnisse Rücksicht nimmt, welche mit der Errichtung von Eisenbahnen zusammenhängen, indem gerade diese es sind, für welche das Gesetz zunächst ganz besonders bestimmt ist.

Sodann glaubte die Kommission auch die Frage nicht außer Acht lassen zu dürfen, wem das Entscheidungsrecht zustehen soll, sofern es sich darum handelt, das Gesetz auch auf solche Fälle anzuwenden, wo öffentliche Werke nicht vom Bund selbst oder auf Rechnung desselben errichtet werden; sondern von Dritten, seien es Gesellschaften oder einzelne Privaten, immerhin in der Voraussetzung, daß bei Errichtung derselben der Bund, oder ein bedeu-

tender Theil der Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Nach der Ansicht Ihrer Kommission soll in den letztern Fällen die Anwendung des Expropriationsgesetzes jeweiligen Gegenstand der Entscheidung der Bundesversammlung sein, weshalb sie angemessen fand, diesen Grundsatz in den ersten Paragraphen des Gesetzesentwurfes niederzulegen.

Eine andere Frage, welche zu wiederholten Erörterungen Stoff bot, bezieht sich auf den Umfang der Expropriationspflicht.

Darüber, daß diese Verpflichtung bestehen soll, sowohl behufs der Erstellung, Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs allfälliger Veränderungen oder Erweiterungen öffentlicher Werke, waltete in der Kommission kein Zweifel; dagegen machten sich verschiedene Ansichten geltend über die Frage, ob unter gewissen Voraussetzungen das Recht der Expropriation auch gegenüber solchen Berechtigten geltend gemacht werden könne, welche durch die Errichtung eines öffentlichen Werkes nicht direkte berührt werden. Die Kommission entschied sich für die Ansicht, daß dieß in der Regel nicht der Fall sein könne, daß es aber doch gewisse Verhältnisse gebe, wo das Recht zur Expropriation auch solchen gegenüber eingeräumt werden müsse, welche durch das zu errichtende öffentliche Werk nicht direkte berührt werden, jedoch nur mit denjenigen Beschränkungen, welche in §. 2 des Entwurfes aufgeführt sind. Die Kommission fand namentlich, daß da, wo in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes zur Erhaltung ungestörter Kommunikation der Unternehmer zu Straßen-, Wasserbauten u. s. w. verpflichtet werden müsse (1. 6.), oder wo die Erstellung von besondern Vorrichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig werde (§. 7), die Anwendung des Expropriationsgesetzes auch solchen gegenüber, welche durch das öffentliche Werk

nicht direkte betroffen werden, um so mehr gerechtfertigt sei, als ohne dieß die Ausführung eines öffentlichen Werkes unter Umständen nicht nur sehr erschwert, sondern oft geradezu unmöglich gemacht würde, und da überdieß in solchen Fällen sehr oft auch ein öffentliches Interesse vorhanden sein werde, das für die Anwendung des Expropriationsgesetzes spreche. Mehr getheilt waren die Ansichten der Kommission darüber, ob das Recht der Expropriation da, wo der Expropriationspflichtige nicht direkte berührt wird, auch noch weiter ausgedehnt werden soll, wie namentlich auch solche Fälle, wo es sich um Entschädigung von andern direkte berührten Expropriationspflichtigen handelt. Die Kommission erklärte sich in ihrer Mehrheit dafür, daß auch im letztern Fall das Expropriationsrecht geltend gemacht werden könne, jedoch nur, sofern den vom Unternehmer zu erfüllenden Verpflichtungen nicht auf anderm Wege ohne sehr bedeutenden Nachtheil für ihn ein Genüge gethan werden kann, und falls nicht ferner derjenige, der expropriirt werden soll, trotz der ihm zukommenden Entschädigung, besonders empfindlich betroffen wird. Es ging dabei die Kommission von der Ansicht aus, daß die Anwendung dieser Bestimmung besonders in einzelnen der in §. 4 vorgesehenen Fälle vorkommen werde, und zwar oft mehr im Interesse des direkt berührten Expropriationspflichtigen, als in demjenigen des Bauunternehmers. Der mehr zufällige Umstand, daß das Eigenthum des Einen direkte berührt wird, während dieß beim Andern nicht der Fall ist, soll keinen hinreichenden Grund dafür bilden, daß z. B. dem Einen die Betreibung eines ganzen Gewerbes unmöglich gemacht werden soll, während durch Anwendung des Expropriationsrechtes bei dem nicht direkte berührten Berechtigten ohne bedeutenden Nachtheil

für Letztern die Fortbetreibung des Gewerbes für den Erstern möglich gemacht werden könnte.

Was sodann die Entschädigungspflicht selbst betrifft, so fand die Kommission, es sei dieselbe ganz im Allgemeinen dahin festzustellen, daß sie für denjenigen, der Rechte abzutreten oder einzuräumen hat, den Anspruch begründe auf vollen Ersatz für alle ihm hiedurch ohne seine Schuld erwachsenden Vermögensnachtheile. Wir hielten es nicht für angemessen, im Gesetze selbst die einzelnen Faktoren speziell aufzuführen, welche bei der Bestimmung der zu leistenden Entschädigungssumme zu berücksichtigen sein können; da eine solche Aufzählung der verschiedenen hiebei zu berücksichtigenden Momente doch nicht immer eine vollständige ist, und daher besser dem richterlichen Ermessen bei Ausmittlung des Maßes der Entschädigung im einzelnen Fall vorbehalten bleibt. Dagegen fanden wir mit dem Bundesrath nothwendig, diejenigen Fälle speziell aufzuzählen, in welchen der Bauunternehmer verpflichtet ist, die Entschädigungspflicht für das Ganze zu übernehmen, obgleich er für die Ausführung des öffentlichen Werkes nur Theile desselben nothwendig hat (§. 4).

Eben so nothwendig schien uns aber auch durch das Gesetz selbst dem Bauunternehmer die Pflicht aufzulegen, alle diejenigen Bauten jeder Art zu übernehmen, welche zum Zweck der Erhaltung ungestörter Kommunikation nothwendig werden (§. 6), und diejenigen Vorrichtungen zu erstellen, welche durch die Interessen der öffentlichen Sicherheit geboten sind (§. 7).

## II. Verfahren behufs der Expropriation und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

Unter diesem Abschnitt sind auseinander zu halten:

1) Diejenigen Bestimmungen, welche zum Zwecke haben, in kurzer Zeit auf genaue und möglichst vollständige Weise den Umfang derjenigen Rechte kennen zu lernen, für welche der Bauunternehmer Entschädigung zu leisten hat.

2) Diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung selbst beziehen.

Was nun die Bestimmungen der ersten Art betrifft, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß dieselben nicht ganz gleich sein können, da wo es sich um die erste Anlegung eines öffentlichen Werkes handelt, wie in denjenigen Fällen, wo bloß Veränderungen oder Erweiterungen eines öffentlichen Werkes nothwendig werden, oder wo die Abtretung oder Einräumung von Rechten eine bloß zeitweise ist, oder wo die Expropriation nur zum Zweck der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material oder zum Zweck der Erhaltung oder des Betriebs eines öffentlichen Werkes erforderlich ist; oder wo Rechte abgetreten werden sollen, um andere Expropriationspflichtige zu entschädigen, oder Verpflichtungen zu erfüllen, welche dem Unternehmer in Folge der Bestimmungen von §§. 6 und 7 obliegen. Die Kommission fand nothwendig diesen Unterschied, der auch im Entwurf des Bundesrathes theilweise Berücksichtigung gefunden hat, dadurch bestimmt herauszuheben, daß sie die zur einen oder andern Art des Verfahrens gehörenden Bestimmungen, so weit dieselben abweichend sind, unter zwei Unterabtheilungen zusammenstellt, und von einem ordentlichen (§§. 9 — 16) und

einem außerordentlichen Verfahren spricht, (S. 16 bis S. 21); während hinwieder diejenigen Vorschriften, welche sowohl bei dem einen als bei dem andern Verfahren ihre Anwendung finden, unter der Rubrik „gemeinsame Bestimmungen“ sich zusammengestellt finden.

Soll der Zweck, in kurzer Zeit die Rechte kennen zu lernen, für welche Entschädigung verlangt wird, wirklich erreicht werden, so müssen Fristen festgesetzt und an Nichtbeachtung derselben gewisse Rechtsnachteile geknüpft werden. Der Entwurf des Bundesrathes bestimmt eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Ankündigung des Planes an gerechnet, und verbindet damit die Androhung, „daß Forderungen, welche erst nach Ablauf dieser Frist gemacht werden, nicht mehr zulässig seien.“ Wir fanden eine solche Fristbestimmung von 30 Tagen zwar angemessen, dagegen aber doch für das materielle Recht zu gefährdend, wenn die Nichtbeachtung dieser ersten Frist sofort die Ausschließung jeder Entschädigungsansprache zur Folge haben sollte. Wir beantragen daher, daß noch eine zweite Frist und zwar eine solche von sechs Monaten festgesetzt werde, in dem Sinne, daß erst die Nichtbeachtung dieser zweiten Frist den Verlust jeden Anspruchsrechts auf Entschädigung zur Folge haben soll. Damit indessen die Festsetzung der ersten Frist, derjenigen von 30 Tagen nämlich, eine praktische Bedeutung und gehörige Wirksamkeit erhalte, wurde es nothwendig, gewisse Nachteile schon für den Fall anzudrohen, wenn dieselbe versäumt werde. Der Rechtsnachtheil, der für diesen Fall nach dem Entwurf der Kommission angedreht wird, besteht nun darin, daß sich der Berechtigte in Beziehung auf das Maaß der zu leistenden Entschädigung dem Entscheide der in S. 25 aufgestellten Schatzungskommission zu unterziehen hat, worüber unten das Nähere folgen soll.

Die Kommission glaubte auf solchem Wege den Zweck, in kurzer Zeit den Umfang der erhobenen Rechtsansprüche kennen zu lernen, erreichen zu können, ohne die letztern durch eine formelle Bestimmung allzusehr zu gefährden. Was nun die einzelnen, sowohl auf das ordentliche als außerordentliche Verfahren, so wie die auf beide gleichmäßig anwendbaren Bestimmungen betrifft, so bedürfen dieselben im gegenwärtigen Bericht wohl keiner nähern Begründung.

Eine wesentliche Abweichung zwischen dem Entwurf des Bundesrathes und demjenigen der Kommission bezieht sich auf die oben sub. N. 2 erwähnten Bestimmungen, betreffend die Ausmittlungen der Entschädigungsansprüche selbst. Nach dem Entwurf des Bundesrathes soll, sofern mit den Berechtigten eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden kann, sofort das bundesgerichtliche Prozeßverfahren eintreten. Die Kommission dagegen beantragt, daß dem richterlichen Entscheid ein Schätzungsverfahren vorausgehen soll, wie dieß in den meisten Expropriationsgesetzen auswärtiger Staaten und schweizerischer Kantone der Fall ist.

Die Kommission ist vollständig mit dem Bundesrathe darüber einverstanden, daß der Entscheid der Frage, ob die Expropriationspflicht im einzelnen Fall begründet sei oder nicht, in die Kompetenz des Bundesrathes, und der Entscheid über die mit der Entschädigung zusammenhängenden Fragen in diejenige des Bundesgerichtes fallen soll. Allein nach der Ansicht der Kommission liegt es im Interesse einer möglichst schnellen Erledigung, so wie in demjenigen der Dekonomie, daß nicht alle und jede Entschädigungsansprüche, gleich von Anfang an, an das prozeßualische bundesgerichtliche Verfahren gewiesen werden. Es soll daher nach dem Entwurf der Kommission dem gerichtlichen Entscheide ein Schätzungsverfahren voraus-

gehen, welches letzteres, sofern nach demselben noch ein richterlicher Entscheid wirklich nothwendig wird, in der Regel auch die Grundlage des richterlichen Verfahrens bilden wird. Ein solches Schätzungsverfahren erscheint der Kommission um so nothwendiger, wenn man die Organisation unserer Bundesrechtspflege in's Auge faßt, nach welcher für die ganze Eidgenossenschaft nur ein einziges Centralgericht, nur eine einzige Instanz besteht, während hinwieder eine Delegation der Gerichtsbarkeit an die Kantonalgerichte mit manchen Inkonvenienzen verbunden wäre und nur auf Kosten eines gleichmäßigen Verfahrens geschehen könnte. Von besonderer Wichtigkeit war dabei allerdings die Frage, wie die Schätzungskommission gebildet werden soll.

Die Kommission glaubte den beabsichtigten Zweck am besten dadurch zu erreichen, wenn dieselbe in der Weise komponirt werde, daß ein Mitglied vom Bundesgericht, ein Mitglied vom Bundesrath und das dritte Mitglied von der Regierung desjenigen Kantons gewählt werde, deren Liegenschaften bei der Ausführung des öffentlichen Werkes theilhaftig sind. Um dieser Kommission möglichst den Charakter einer unparteiischen Taxationskommission zu wahren, konnte dieselbe nicht wohl unter die Aufsicht der bei der Ausführung solcher öffentlichen Werke in der Regel theilhaftigen Administrativbehörde, sondern sie mußte vielmehr unter die Aufsicht des Bundesgerichtes gestellt werden. Dabei sprechen jedoch schon mit Rücksicht auf die zahlreiche Composition dieser letztern Behörde Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, die mit dieser Aufsicht verbundenen Funktionen theils dem Präsidenten, theils einer Kommission des Gerichtes zuzutheilen, was füglich einem besondern Regulativ des Bundesgerichtes vorbehalten

bleiben kann. Daß sowohl gegenüber den Parteien als gegenüber der Schatzungskommission selbst, Bestimmungen aufgenommen werden, welche theils ein eventuelles (SS. 33 und 35), theils ein möglichst schleuniges Verfahren (SS. 31 und 38) zum Zwecke haben, rechtfertigt sich von selbst. Was sodann das von dem Bundesgerichte zu beobachtende Verfahren betrifft, so konnte sich die Kommission nicht veranlaßt finden, in den Entwurf spezielle prozessualische Bestimmungen aufzunehmen, indem sie von der Ansicht ausgeht, es werde in nächster Zeit in Beziehung auf das von dem Bundesgericht zu beobachtende Prozeßverfahren ein Gesetzesentwurf der Bundesversammlung vorgelegt werden.

### III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

Die Hauptbestimmungen in diesem Abschnitt in Beziehung auf welche der Entwurf der Kommission von demjenigen des Bundesrathes abweicht, sind diejenigen, welche in §. 42 enthalten sind. Da mit der Bezahlung der Entschädigungssumme diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, ohne Weiteres an den Bauunternehmer übergehen (§. 43), so muß durch das Gesetz ganz besonders Vorsorge dafür getroffen werden, daß für die Inhaber der auf expropriirten Liegenschaften lastenden dinglichen Rechte keine Gefährde entsteht. Wenn man nun berücksichtigt, wie verschieden die Gesetze und Behörden in den Kantonen sind, welche mit dem Hypothekarwesen zusammenhängen, so glaubte die Kommission für die Interessen des Kredites am besten dadurch zu sorgen, wenn sie dem Bauunternehmer zur Pflicht mache, die Entschädigungssumme durch Vermittlung der betreffen-

den Kantonsregierung an die Berechtigten gelangen zu lassen, welche dann dafür zu sorgen hat, daß den Inhabern solcher dinglichen Rechte für ihre Ansprüche ihr Betreffniß von der Entschädigungssumme zukomme. Ebenso fand die Kommission für angemessen, etwas genauer diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen auch vor der Bezahlung der Entschädigungssumme die Abtretung oder Einräumung von Rechten, welche Gegenstand der Expropriation sind, durch den Bauunternehmer sofort nach geschehener Schätzung verlangt werden kann, wie dies namentlich durch den §. 44 des Entwurfs geschieht.

Sodann vermischte die Kommission in dem Entwurf des Bundesrathes Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll, wenn ein expropriirtes Recht zu einem andern Zweck als zu demjenigen, für welchen expropriirt worden ist, verwendet werden wollte, oder wenn es während längerer Zeit zu dem Expropriationszweck gar nicht benutzt würde, oder wenn das öffentliche Werk, für welches expropriirt wurde, gar nicht ausgeführt wird.

In solchen Fällen soll nach der Ansicht der Kommission der ursprüngliche Inhaber des expropriirten Rechtes wieder befugt sein, nach den nähern Bestimmungen des §. 45 die Rückerstattung desjenigen zu fordern, was expropriirt worden ist. Wenn der Zweck, zu dessen Erreichung im allgemeinen öffentlichen Interesse wider den Willen des Berechtigten Abtretung von Privatrechten gefordert werden kann, wegfällt, so soll dem Privatberechtigten auch die Befugniß zustehen, seine frühern Rechte wieder zu vindiziren. Ein Ausfluß dieses gleichen Grundsatzes ist es, wenn nach der Schlußbestimmung des erwähnten Artikels demjenigen, dessen Rechte expropriirt sind, die Befugniß eingeräumt wird, sofern durch den

Bauunternehmer der Gegenstand der Expropriation veräußert werden sollte, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages zu verlangen, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird.

#### IV. Von den Kosten.

Der Entwurf des Bundesrathes enthält über diesen Punkt keine nähern Bestimmungen. Die Kommission glaubt dagegen, es dürfe derselbe im Gesetz nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Was die hierüber aufzustellenden Vorschriften selbst betrifft, so muß hierbei unterschieden werden zwischen denjenigen Kosten, welche durch die Expropriation veranlaßt werden, ohne daß hiebei dem Expropriationspflichtigen irgend welche Schuld zugemessen werden kann, und denjenigen Kosten, welche durch das bundesgerichtliche Verfahren entstehen. Was die erstere Klasse von Kosten betrifft, wie namentlich die Kosten der im §. 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, der laut §. 17 erforderlichen Anzeige, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssumme (§. 42), der Hinterlegung von Kautionen in den Fällen von §. 44, so sollen alle diese Kosten nach der Ansicht der Kommission durch den Bauunternehmer getragen werden; da dieselben ein unvermeidlicher Ausfluß des Expropriationsverfahrens überhaupt sind. Was dagegen die zweite Art von Kosten betrifft, diejenigen nämlich, welche durch das bundesgerichtliche Verfahren entstehen, so fand die Kommission nicht für nothwendig, hierüber spezielle Bestimmungen aufzunehmen, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß in dieser Beziehung diejenigen Vorschriften ihre Anwendung finden sollen, welche in dem zu erwartenden Prozeßgesetz für das von dem Bundesgericht zu beobachtende Prozeß-

verfahren aufgestellt werden, wornach also die Auferlegung von Kosten wesentlich davon abhängen wird: ob die über einen Entscheid der Schatzungskommission an das Bundesgericht gelangte Klage von letzterem als begründet erfunden wird oder nicht. Nach den gleichen Bestimmungen soll mit Beziehung auf diejenigen Kosten verfahren werden, welche durch die Bestreitung der Expropriationspflicht selbst entstehen.

Indem die Kommission den aus ihren Berathungen hervorgegangenen Entwurf nachsichtiger Beurtheilung des Nationalrathes empfiehlt, verbindet sie damit zugleich die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern im März 1850.

Die Mitglieder der Kommission:

**Gscher.**

**Düfour**, abwesend.

**Weyer im Hof**, abwesend.

**Nioda.**

**Bischof.**

**Kern**, Berichterstatler.

**Stämpfli.**

**Blanchenay.**

**Steiger.**

**Erpf.**

**Cieggfried.**

**Kommissionalbericht zu dem Entwurf eines Erpropriationsgesetzes, wie derselbe aus den  
Berathungen der vom Nationalrath ernannten Kommission hervorgegangen ist.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1850             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 05.04.1850       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 173-186          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 296       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.